

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



47. Jahrgang

19.07.2018

Nr. 9

Inhalt:

1. Bekanntmachung bezüglich der vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Groß Reken
hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2017
hier: Bekanntmachung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See
3. Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2017 der Stadtwerke Haltern am See GmbH
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See
hier: Bekanntmachung des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See
5. Planfeststellung für den Neubau der ca. 23 km langen Erdgastransportleitung DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne
hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster
6. Bekanntmachung über die Bestellung zweier Standesbeamtinnen

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Flurbereinigung Groß Reken
Az.: 33.8 – 4 07 06

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Groß Reken wird gem. § 65 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 -BGBl. I S. 546-, in der zurzeit gültigen Fassung die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum 30.08.2018 angeordnet.
Die Überleitungsbestimmungen vom 19.07.2018 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Der für die Bewertung des eingebrachten Grundbesitzes (Gesamtwert des Grund und Bodens) und der Landabfindung (Gesamtwert des Grund und Bodens) maßgebliche Stichtag wird gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG auf den 30.08.2018 festgesetzt.
2. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Grundstückseinteilung benannten Empfänger über.
3. Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes angeordnet worden ist.
4. Die Teilnehmer bleiben aber zunächst noch Eigentümer ihrer alten Grundstücke.
5. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntzugeben und wird auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums auf Grund der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung bestehen.
7. Die vorläufige Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen gem. § 65 Abs. 2 FlurbG in der Zeit vom 19.07.2018 bis 30.08.2018 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei
 - **Bezirksregierung Münster -Flurbereinigungsbehörde-, Leisweg 12, 48653 Coesfeld , Tel.: 0251/411-5109 oder 0251/411-5072 (während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung)**

Außerdem wurden jedem Teilnehmer ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen und die Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke übersandt.

8. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
9. **Verhältnis Verpächter – Pächter:** Innerhalb von drei Monaten -vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet- können mangels einer Einigung zwischen Verpächter und Pächter bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen schriftlich beantragt werden:
 - a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs.1 FlurbG),

- c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 8 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinteilung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert vorliegen, sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht (§ 65 Abs. 1 FlurbG). Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern, soweit dieses beantragt wird und nicht bereits geschehen ist.

Gleichzeitig war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmungen im Einzelnen zu regeln. Diese sind nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nunmehr festgesetzt worden.

Auch sachlich ist die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Teilnehmer, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de-mail.de.
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, kann die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wäre eine solche einheitliche Anordnung und Durchführung nicht mehr möglich. Eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke würde nicht gewährleistet sein; denn eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die übrigen Beteiligten führen. Auch die bereits verwirklichten landeskulturellen Verbesserungen könnten dann ihre Wirkung noch nicht entfalten.

Da somit das öffentliche Interesse und auch das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen einheitlichen Beginn der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand gegenüber dem privaten Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer Klagen überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

Im Auftrag

gez. Wolfgang Buskühl

(LS)

Az. 33.8 – 4 07 06

Überleitungsbestimmungen

für

das Flurbereinigungsverfahren Groß Reken

Die Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Groß Reken und die Landwirtschaftskammer gehört worden sind, werden von der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - erlassen.

Sie regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke gem. § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung und können zur Vermeidung von Härten beim Vorliegen besonderer Umstände nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Sie gelten für alle Beteiligten in Verbindung mit der vorläufigen Besitzeinweisung, der Ausführungsanordnung oder anderer Anordnungen, die die Überleitung in den neuen Zustand herbeiführen sollen.

1. **Zeitpunkt der Besitzbeendigung**

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der alten Grundstücke gehen am Tage nach Beendigung der Ernte der Hauptfrucht, spätestens jedoch zu den nachstehend aufgeführten Zeitpunkten, auf den Empfänger der neu zugewiesenen Flächen über und müssen von den bisherigen Besitzern aufgegeben sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte und muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte der Hauptfrucht erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Besitzbeendigung müssen die auf den Flächen gelagerten Feldfrüchte und -vorräte weggeräumt sein.

	Nutzungsart des Grundstückes	Spätester Zeitpunkt der Besitz- aufgabe und der Räumung von Feldfrüchten und -vorräten
1.2	Sommergetreide, Öl- und Hülsenfrüchte	31. 08.
	Wintergetreide (Zwischenfrüchte nach Wintergetreide können noch bis zum 30.09.2018 bei der zuständigen Kreisstelle der LWK umgemeldet werden)	31. 08.
	Kartoffeln	31. 10.
	Obstbäume, Beerensträucher, Schnittgehölze	31. 10.
	Futterpflanzen als Hauptfrucht	31. 10.
	Futtermülsen und Feldgemüse	31.10
	Zuckerrüben, Möhren, Porree	15.12.
	Mais	15. 11.

1.3	Sonstige Grundstücke Brache, Öd- und Unland	31. 08.
	Wiesen, Weiden (einschließlich einjährigem Weidelgras)	30. 11.
	Hofflächen	30. 11.
	Gärten, Feldgärten	30. 11.
	Wald	31. 03. 2019
	Baumschulflächen	30. 04. 2019

Ökologische Vorrangflächen

Wechseln Flächen den Bewirtschafter die in der Betriebsprämie als Ökologische Vorrangfläche dargestellt sind, hat der Folgebewirtschafter die Bedingungen bis zum Ablauf der jeweiligen Frist einzuhalten.

Agrarumweltmaßnahmen

Wechseln Flächen den Bewirtschafter auf denen Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden, haben die Bewirtschafter untereinander abzustimmen ob die Verpflichtung übernommen oder ggf. eine Kündigung ausgesprochen wird.

In beiden Fällen wird aus förderrechtlichen Gründen empfohlen die Beratung der Landwirtschaftskammer NRW in Anspruch zu nehmen.

1.4 Versetzbare Anlagen

Versetzbare Anlagen (z. B. Pumpen, Bienenstöcke, Zäune, Gatter u. a.) müssen bis zum Zeitpunkt der Ernte der Nutzpflanzen auf den ihnen wirtschaftlich zugeordneten Grundstücken (vgl. Ziffer 1), spätestens jedoch bis zum 30. 11. 2018 entfernt werden. Werden diese Anlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird am Tage nach Ablauf der dem alten Eigentümer zur Entfernung der versetzbaren Anlagen gesetzten Frist (Besizaufgabe) durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Anlagen des Grundstückes (§ 958 Abs. 1 BGB).

1.5 Nicht versetzbare Anlagen

Die Nutzung der nicht versetzbaren Anlagen auf Grundstücken (z. B. Mauern, Stauanlagen, Brunnen, Feldscheunen) steht vom Tage der Besizaufgabe dieser Grundstücke, deren wesentlicher Bestandteil sie sind, deren Empfänger zu. Die Bezirksregierung Münster, Dez. 33 -Ländliche Entwicklung/Bodenordnung- wird den alten Eigentümer erforderlichenfalls gesondert abfinden.

2. **Zeitpunkt des Besitzeintritts**

Einen Tag nach den unter Ziffer 1 festgesetzten Terminen zur Besizaufgabe der alten Flächen ist der Empfänger der neu zugeteilten Flächen berechtigt, diese zu bewirtschaften und zu nutzen. **Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach dem Besitzübergang weiter zu bewirtschaften oder sonst zu nutzen.**

3. **Rechtswirkung des Besitzeintritts**

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Beteiligte, die die Besitzregelung nicht beachten, handeln in verbotener Eigenmacht (§ 858 BGB) und haften dem Empfänger der neuen Flächen für entstehende Schäden. Der Empfänger der neuen Grundstücke kann gegen diejenigen, die den Altbesitz nicht aufgeben, Besitzschutzansprüche nach §§ 861, 862 BGB geltend machen.

3.1.2 Die bis zur Besizaufgabe nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzeintritt wie ein Eigentümer nutzen (§ 66 FlurbG). Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird am Tage

nach Ablauf der zur Entfernung der gelagerten Feldfrüchte und Vorräte gesetzten Frist durch Inbesitznahme zum Eigentümer der Feldfrüchte und -vorräte (§ 958 Abs. 1 BGB). Ihm steht damit die Nutzung der Feldfrüchte und -vorräte zu.

3.2 Wald, Einzelbäume, Sonderkultur und anderes

3.2.1 Wald, Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken, Obstbäume, Beerensträucher, Sonderkulturen, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale darf der bisherige Besitzer nicht entfernen; sie müssen grundsätzlich vom neuen Besitzer übernommen werden. Dafür hat die Teilnehmergeinschaft den bisherigen Besitzer in Geld abzufinden. Sie kann von dem Neubesitzer angemessene Erstattung verlangen.

3.3 Allgemeines Hauerbot

3.3.1 Für das aufstehende Holz auf Waldflächen und sonstigen Flächen sowie gegebenenfalls für Sonderkulturen werden durch die Flurbereinigungsbehörde Gutachten in Auftrag gegeben. Einschläge – auch solche, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören – sind ab 01. 04. 2019 nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. Vorzeitige Pflegemaßnahmen der Wallhecken sind in Abstimmung mit dem bisherigen Eigentümer **und** der Flurbereinigungsbehörde zu regeln.

3.3.2 Die Flurbereinigungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen die Entfernung von Holzpflanzen und Sonderkulturen gestatten oder anordnen. Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Pflanzen entfernt oder Holzeinschläge vorgenommen, so wird die Teilnehmergeinschaft auf Kosten des Verursachers Ersatzpflanzungen vornehmen. Derartige Verstöße gegen die §§ 34, 85 Nr. 5 FlurbG können gem. § 154 FlurbG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.

3.3.3 Mit besonderem Nachdruck wird bezüglich der Erhaltung von Holzpflanzen auf die Bestimmungen des Landesforstgesetzes – LFoG – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 04. 1980 (GV. NRW. S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Danach ist jede Umwandlung einer mit Waldbäumen bestockten Fläche sowie jede Umwandlung von Wallhecken, Windschutzstreifen u. a. in eine andere Bodennutzungsart, soweit diese nicht durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan vorgesehen ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig (§ 1, § 39 und 43 Abs. 1 Buchstabe b LFoG).

Verstöße gegen diese Regelung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- Euro geahndet werden (§ 70 LFoG).

3.3.4 Der Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope gemäß Kapitel 5 Bundesnaturschutzgesetz BNatschG vom 29. Juli 2009 ist zu beachten. Insbesondere auf die Verbote im Absatz 5 des § 39, „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“, wird hingewiesen:

Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und

Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln,

dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen

stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte

zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen

Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Bei Ordnungswidrigkeiten gelten die Bußgeld- und Strafvorschriften des § 69 Bundesnaturschutzgesetz

3.3.5 Landschaftsgestaltende Anlagen, für deren Beseitigung die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen, dürfen von den neuen Besitzern nicht beseitigt werden.

4. **Grenzabstände und Einfriedigungen**

Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des

Nachbarrechtsgesetzes – NachbG NRW – vom 15.04.1969 (GV. NRW. S. 190), in der derzeit gültigen Fassung, zu beachten. Die Vorschriften des NachbG gelten auch für Einfriedigungen oder Anpflanzungen an gewässerbegleitenden Uferrandstreifen. Auskunft darüber erteilt die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -. Soweit an Gewässern keine Uferrandstreifen ausgewiesen worden sind, dürfen Einfriedigungen oder Anpflanzungen nicht näher als 1 m von der Böschungsoberkante vorgenommen werden, damit eine Unterhaltung der Gewässer ungehindert durchgeführt werden kann.

5. **Nutzungsbeschränkungen der neuen Grundstücke auf Grund des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

5.1 Alte gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (z. B. Wege, Straßen, Gewässer, Durchlässe u. a. Bauwerke) können noch benutzt werden und dürfen nicht beseitigt werden, bis sie durch den Ausbau neuer Anlagen entbehrlich werden.

5.2 Alle Beteiligten haben zu dulden, dass ihre Grundstücke beim Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zum notwendigen Begehen, Befahren und Ablagern von Boden, Material u. a. vorübergehend genutzt werden. Nach der Benutzung wird, soweit wie möglich, der alte Zustand der Grundstücke wieder hergestellt. Nur in besonderen Fällen können Entschädigungsansprüche nach § 51 FlurbG bei der Flurbereinigungsbehörde geltend gemacht werden. Der Entschädigungsantrag ist umgehend nach Schadenseintritt, spätestens jedoch nach Fertigstellung der Anlage (Bauabnahme), schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

5.3 Über abgelagerte Erde kann nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde verfügt werden.

6. **Instandsetzungsmaßnahmen**

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen im Termin zur Anhörung über den Flurbereinigungsplan gestellt werden.

7. **Zwangsmittel**

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - kann die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG i. V. mit §§ 55 – 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 19. 02. 2003 (GV. NRW. S. 156), in der derzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen nach dem VwVG NRW die Ersatzvornahme (§ 59 VwVG), das Zwangsgeld (§ 60 Abs. 1 und der unmittelbare Zwang (§ 62 VwVG) in Betracht. Im Übrigen wird auch auf § 154 FlurbG hingewiesen.

Im Auftrag

gez. Wolfgang Buskühl

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2017

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2017 beschlossen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2017 weist einen Jahresgewinn in Höhe von 1.709.731,58 € aus.

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 auf Empfehlung der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 947.470,80 € in die allgemeine Rücklage einzustellen. Weiterhin wurde in dieser Sitzung beschlossen, dass die verbleibenden 762.260,78 € im Rahmen des Stärkungspaktes an die Stadt Haltern am See abgeführt werden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat am 02.07.2018 folgenden abschließenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Haltern am See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See, Haltern am See, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. '

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2017 kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Verwaltungsgebäude Rochfordstraße 1, 1. Obergeschoß, Zimmer 1.29, während der Öffnungszeiten (montags von 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr - 17:30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr - 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Haltern am See, 04.07.2018

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See
Die Betriebsleitung

gez. Heßling-Mecking
(Technischer Betriebsleiter)

B E K A N N T M A C H U N G

des Wirtschaftsergebnisses 2017 der Stadtwerke Haltern am See GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Haltern am See GmbH hat den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und beschlossen, den operativen Jahresüberschuss 2017 (2.073.333,20 €) in voller Höhe an die Gesellschafter auszuschütten und den zusätzlichen Jahresüberschuss aus der Kaufpreiserstattung in Höhe von 4.860.731,10 € in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Mit der Einstellung der 4.860.731,10 € in die Gewinnrücklagen wird gemäß Beteiligungs- und Konsortialvertrag vom 26.02.2014 § 7 Abs. 4 die GELSENWASSER AG zur Beibehaltung des Beteiligungsverhältnisses 1.811.881,78 € in die Kapitalrücklage einzahlen.

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Haltern am See GmbH, Zimmer 2.14 (Sekretariat des Leiters Kaufmännische Dienste), in der Zeit vom

08.10.2018- 19.10.2018 einschließlich

zur Einsicht aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH hat am 30. April 2018 den als Anlage beigefügten Bestätigungsvermerk erteilt.

Haltern am See, 2. Juli 2018

Stadtwerke Haltern am See GmbH

Carsten Schier
Kaufmännischer Geschäftsführer

Anlage

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stadtwerke Haltern am See GmbH, Haltern am See**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bremen, 30. April 2018



Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Reuter
(ppa. Reuter)
Wirtschaftsprüfer

M. Pencerci
(Pencerci)
Wirtschaftsprüfer



BEKANNTMACHUNG

des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Seestadthalle Haltern am See“ zum 31.12.2017 wird in der Form der als Anlage beigefügten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) festgestellt.
2. Aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes „Seestadthalle Haltern am See“ zum 31.12.2017 ergibt sich ein Jahresgewinn von 934.017,22 €.

Aufgrund des Stärkungspaktes (Beschlussfassung zum Haushaltssanierungsplan am 27.09.2012 / DS. Nr. 12/118 / Maßnahme 124a) wird der nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag in Höhe von 218.357,42 € verbleibende Betrag in Höhe von 715.659,80 € abzüglich Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag an den Haushalt der Stadt Haltern am See abgeführt. Der Betrag nach Steuern beläuft sich auf 602.406,64 €.

3. Ebenso sind aufgrund der v.g. Stärkungspaktmaßnahme und der sich abzeichnenden positiven Ergebnisentwicklung des Geschäftsjahres 2018 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See Vorabausschüttungen in Höhe von 353.541,27 € abzüglich Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf den voraussichtlichen Gewinn des Jahres 2018 zu leisten. Der Betrag nach Steuern beläuft sich auf 297.593,36 €.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 02.07.2018 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Seestadthalle. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.04.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seestadthalle Haltern am See, Haltern am See, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.

...

Eigenbetrieb „Seestadthalle Haltern am See“

Die Betriebsleitung



- 2 -

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.'

Postanschrift:

Recklinghäuser Str. 49 a, 45721 Haltern am See

Allgem. Öffnungszeiten

Mo - Do 8:00 – 16:30 Uhr

Fr 8:00 – 12:30 Uhr

Steuernummer:

359/5735/0766

Finanzamt Marl

Konten des Eigenbetriebes:

Stadtsparkasse Haltern Kto. 1 511 (BLZ 426 513 15)

Volksbank Haltern Kto. 100 590 302 (BLZ 426 613 30)

IBAN: DE51426513150000001511 BIC: WELADED1HAT
IBAN: DE35426613300100590302 BIC: GENODEM1HLT

Eigenbetrieb „Seestadthalle Haltern am See“

Die Betriebsleitung



- 3 -

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Haltern am See GmbH, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.14 , während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr – 16:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr) eingesehen werden.

Haltern am See, 16.07.2018

Eigenbetrieb Seestadthalle Haltern am See

gez.

**(Hovenjürgen)
Betriebsleiter**

Postanschrift:

Recklinghäuser Str. 49 a, 45721 Haltern am See

Allgem. Öffnungszeiten

Mo - Do 8:00 – 16:30 Uhr

Fr 8:00 – 12:30 Uhr

Steuernummer:

359/5735/0766

Finanzamt Marl

Konten des Eigenbetriebes:

Stadtsparkasse Haltern Kto. 1 511 (BLZ 426 513 15)

IBAN: DE5142651315000001511 BIC: WELADED1HAT

Volksbank Haltern Kto. 100 590 302 (BLZ 426 613 30)

IBAN: DE35426613300100590302 BIC: GENODEM1HLT

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der ca. 23 km langen Erdgastransportleitung DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne.

Die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund hat mit Schreiben vom 13.07.2018 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der

- **Stadt Datteln**, Gemarkung Datteln
- **Stadt Oer-Erkenschwick**, Gemarkung Oer-Erkenschwick
- **Stadt Recklinghausen**, Gemarkung Recklinghausen
- **Stadt Herten**, Gemarkung Herten
- **Stadt Herne**, Gemarkung Baukau
- **Stadt Haltern am See**, Gemarkung Haltern-Kirchspiel
- **Stadt Marl**, Gemarkung Marl

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **15.08.2018** bis einschließlich **14.09.2018**

in der Stadt Haltern am See, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege),
45721 Haltern am See, 1. OG, Zimmer 1.18 – 1.21 sowie 1.69 und 1.70

während der Dienststunden

Montag	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 28.09.2018 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde),
Domplatz 1 - 3, 48143 Münster oder bei der Stadt Haltern am See, Fachbereich
Planen, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See, Einwendungen gegen den Plan
schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend ge-
machten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/ Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äuße-
rungen ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1c u. Abs. 1e UVPG). Dieser Ausschluss gilt nur
für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unter-
zeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden
(gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite

deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzei-

tig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.
Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	ARGE Lange-Nickel	27.03.2018
8	Wasserrechtliche Belange	ARGE Lange-Nickel	27.03.2018
12	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	ARGE Lange-Nickel	27.03.2018
13	Hinweis zur Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung	Thyssengas	ohne
14	Landschaftspflegerischer Begleitplan	ARGE Lange-Nickel	27.03.2018
15	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	ARGE Lange-Nickel	27.03.2018
16	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	ARGE Lange-Nickel	27.03.2018

17	Bodenschutzkonzeption	GZP GbR	28.03.2018
18	Lenkungskonzept für bauzeitliche Beanspruchung von Rad- und Wanderwegen	ARGE Lange-Nickel	27.03.2018
19	Gutachten zum Bau der Erdgas-transportleitung im Bereich der Vestischen Klüftungszone	Arccon Ingenieurgesellschaft mbH	23.02.2018
20	Gutachten Neubau der Erdgas-transportleitung Datteln-Herne; Zwei Kreuzungsbereiche der Leitung mit der Vestischen Klüftungszone	Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH	15.03.2018
Teil D	Mitzuentscheidende Genehmigungen, Befreiungen	ARGE Lange-Nickel	27.03.2018

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung bei der Stadt Haltern am See und im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren unter dem Stichwort "*Planfeststellungsverfahren Gasleitung Datteln - Herne*" eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

Haltern am See, den 18.07.2018

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Haltern am See, 18. Juli 2018

Bekanntmachung

Frau Nicole Stür und Frau Michaela Pötter-Behrendt sind mit Wirkung vom 18. Juli 2018 zu Standesbeamtinnen für den Standesamtsbezirk Haltern am See bestellt worden.

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister